



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für Speicher mit einem Volumen bis zu 5 Kubikmetern Wasseräquivalent

Vom 26. Juli 2012

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird auf Grund des § 6b Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, und nach § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, bekannt gemacht:

1. Zugelassen werden Speicher mit einer Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage und maximal 5 Kubikmetern Wasseräquivalent, die in der Anlage¹ aufgeführt sind und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen²:
 - a) der Neu- oder Ausbau des Speichers wurde ab dem 19. Juli 2012 begonnen,
 - b) der Speicher wurde im Zeitraum vom 19. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2020 erstmals in Betrieb genommen,
 - c) der Speicher ist fabrikneu,
 - d) der Speicher wird nur an einem Standort betrieben,
 - e) der Speicher ist der einzige Speicher, der ab dem 19. Juli 2012 innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an diesem Standort in Betrieb genommen worden ist und
 - f) die Wärme bzw. Kälte des Speichers stammt überwiegend aus KWK(K)-Anlagen, die an das Netz für die allgemeine Versorgung nach § 3 Absatz 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes angeschlossen sind und die in dieses Netz nach § 4 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einspeisen können, wobei die KWK(K)-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnologie verfügt, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage ist, auf diese zu reagieren.
2. Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a) Die Inanspruchnahme dieser Allgemeinverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme des Speichers gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt ab dem 6. August 2012 ausschließlich über das auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte elektronische Anzeigeverfahren. Anzeigen, die unter Verwendung anderer Formulare vorgenommen werden, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgeschickt.
 - b) Ein Wechsel des Betreibers ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des entsprechenden Vertrags formlos beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, einzulegen.

¹ Die Anlage wird in ständig aktualisierter Fassung auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht (www.bafa.de > Energie > Kraft-Wärme-Kopplung > Wärme- und Kältespeicher > Speicher bis 5 m³ > Antragsverfahren).

² Im Übrigen erfolgt die Zulassung über das nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorgesehene papierne Antragsverfahren.



Hinweis für Netzbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt für die genannten Speicher die Zulassung gemäß § 6b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und entfaltet dieselben Rechtswirkungen wie diese.

Eschborn, den 26. Juli 2012

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
Fuckerer
